



## **Gemeinde Nuthe-Urstromtal OT Schöneweide**

### **Bebauungsplan Schöneweide Nr.03 „Lüdersdorfer Straße“**

#### **Begründung**

#### **Satzung**

**18. Juni 2021**



IDAS Planungsgesellschaft mbH  
Goethestraße 18  
14943 Luckenwalde  
Tel. 03371 68 957 - 0  
Fax 03371 68 957 - 29

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Planungsgegenstand .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit.....</b>	<b>5</b>
1.1 Ziele und Zwecke der Planung.....	5
1.2 Anlass, Erforderlichkeit und Verfahren.....	5
<b>2. Beschreibung des Plangebiets.....</b>	<b>7</b>
2.1 Räumliche Lage .....	7
2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse .....	7
2.3 Gebiets-/Bestandssituation/Biotoptypen .....	8
2.4 Erschließung .....	12
2.4.1 Straßenseitige Erschließung .....	12
2.4.2 Rad- und Fußwege.....	12
2.4.3 Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung .....	12
2.4.4 Niederschlagswasser .....	12
2.4.5 Löschwasser .....	12
2.4.6 Elektroenergieversorgung .....	13
<b>3. Planunterlage .....</b>	<b>13</b>
<b>4. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>14</b>
4.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung .....	14
4.2 Landschaftsplanung .....	17
4.3 Überörtliche Fachplanungen .....	18
4.3.1 Flächennutzungsplan .....	18
4.3.2 Landschaftsplan .....	19
4.3.3 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	19
4.3.4 Trinkwasserschutz.....	22
4.3.5 Überschwemmungsgebiet.....	22
4.3.6 Bodendenkmal / Gebäudedenkmal .....	22
4.3.7 Ehemalige Kriegsgräberstätte .....	23
4.3.8 Waldflächen .....	23
4.3.9 Benachbarte Bebauungspläne .....	23
<b>5. Umweltbelange .....</b>	<b>23</b>
5.1 Umweltprüfung.....	23
5.2 Detaillierungsgrad .....	24
5.3 Prüfung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.....	24
5.4 Eingriffs- und Ausgleichsregelung.....	24
5.5 Artenschutz .....	24
5.6 Immissionsschutz.....	26

5.7 Gehölzschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming .....	27
<b>Planinhalte und Planfestsetzungen .....</b>	<b>27</b>
<b>6. Entwicklung der Planungsüberlegungen .....</b>	<b>27</b>
6.1 Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept .....	27
6.2 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen .....	27
<b>7. Grundzüge der Planfestsetzungen.....</b>	<b>27</b>
7.1 Art der baulichen Nutzung.....	27
7.2 Maß der baulichen Nutzung .....	28
7.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen .....	29
7.4 Straßenbegrenzungslinie .....	30
7.5 Gestalterische Festsetzungen.....	30
7.6 Textliche Hinweise .....	30
7.6.1 Abstandsflächen.....	30
7.6.2 Niederschlagswasser .....	31
7.6.3 Errichtung von Bohrungen für Wärmepumpanlagen .....	31
<b>8. Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen/Planalternative .....</b>	<b>32</b>
<b>9. Flächenbilanz.....</b>	<b>32</b>
<b>Auswirkungen des Bebauungsplanes.....</b>	<b>33</b>
<b>10. Stadtplanerische Auswirkung .....</b>	<b>33</b>
<b>11. Auswirkungen auf die Umwelt.....</b>	<b>33</b>
<b>12. Soziale Auswirkungen.....</b>	<b>35</b>
<b>13. Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen .....</b>	<b>35</b>
<b>14. Auswirkungen auf die Infrastruktur .....</b>	<b>35</b>
<b>VERFAHREN .....</b>	<b>36</b>
<b>Rechtsgrundlagen / Quellen.....</b>	<b>37</b>
<b>Anlage.....</b>	<b>38</b>
<b>15. Festsetzungen des Bebauungsplanes.....</b>	<b>38</b>
15.1 Textliche Festsetzungen .....	38
15.2 Festsetzung durch Planzeichen .....	39
15.3 Planzeichnung .....	40
<b>Anhang .....</b>	<b>40</b>
<b>16. Gutachten.....</b>	<b>40</b>
<b>17. Abwägung .....</b>	<b>40</b>

## Tabellen

Tab. 1:	Flächenbilanz des Bebauungsplanes .....	32
---------	---	----

## Abbildungen

Abb. 1.	Lage des Bebauungsplanes im Ortsteil Schöneweide .....	
	(ohne Maßstab) .....	7
Abb. 2.	Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming.....	17
Abb. 3.	Ausschnitt FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal OT Schöneweide.....	18
Abb. 4.	Erneute Dokumentation des Plangebietes .....	
	(von West nach Ost blickend).....	21
Abb. 5.	Erneute Dokumentation des Plangebietes .....	
	(von Ost nach West blickend).....	21

## PLANUNGSGEGENSTAND

### 1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

#### 1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Schöneweide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“ wurde in der Gemeindevertreterversammlung am 17.12.2019 gefasst. Der Bebauungsplan soll gem. § 13b BauGB aufgestellt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Bebauung von Einzel- oder Doppelhäuser mit der Nutzung Wohnen geschaffen werden. Der Geltungsbereich grenzt im Süden an die Lüdersdorfer Straße (Gemeindestraße) sowie an bestehende Gebäude, im Westen an Bestandsgebäuden und im Norden und Osten an die offene Landschaft an. Der Geltungsbereich umfasst Flächen, die zum einen an den Rändern von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen (Beurteilung nach § 35 BauGB) und zum anderen bereits bebaute Grundstücke einbeziehen (Beurteilung nach § 34 BauGB).

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Verdichtung des Ortsteils. Entsprechend der Zielsetzung wird eine Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht vollzogen.

Der Bebauungsplan soll, für die im Außenbereich liegenden Flächen, die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthalten. Für die bestehenden Bestandsgebäude, die bereits nach § 34 BauGB beurteilt werden können, sollen als Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

#### 1.2 Anlass, Erforderlichkeit und Verfahren

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 8.000 m<sup>2</sup>. Die Flächen, die innerhalb des Geltungsbereichs zurzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind (ca. 4.495 m<sup>2</sup>), sollen mit Hilfe des § 13b BauGB als Wohnnutzung zugeführt werden. Das Vorhaben kann nicht nach § 35 BauGB zugelassen werden. Der Bebauungsplan ist daher allgemein zur Schaffung von Baurecht für das geplante Vorhaben erforderlich.

Die Einbeziehung der vorhandenen Bestandsgebäude auf dem Flurstück 174 der Flur 3 in der Gemarkung Schöneweide in den Geltungsbereich ist notwendig, um klarzustellen, dass der Trennungsgrundsatz gem. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Rechnung getragen wird.

Der Bebauungsplan ist im Besonderen erforderlich um hier langfristig das Wohnen entlang der Lüdersdorfer Straße planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt gem. Z. 5.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) an vorhandene Siedlungsgebiete an.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der o.g. Gründe im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB „*Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren*“ in der durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des

neuen Zusammenlebens in der Stadt“ novellierten Fassung des Baugesetzbuches durchgeführt.

Gemäß § 13b BauGB ist das beschleunigte Verfahren möglich für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird in diesem Verfahren nach § 13b BauGB abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.

Die oben genannten Voraussetzungen sind für den Bebauungsplan erfüllt. Der Bebauungsplan schließt, einmal durch das bebaute Grundstück westlich und südlich entlang der Lüdersdorfer Straße an die vorhandene Bebauung an (Zusammenhang bebauter Ortsteil). Des Weiteren kann der Bebauungsplan über die Lüdersdorfer Straße erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund ca. 8000 m<sup>2</sup>. Eine zulässige Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> kann somit nicht überschritten werden.

Ein beschleunigtes Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Solcherlei Anhaltspunkte liegen nicht vor.

Das beschleunigte Verfahren ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Der Bebauungsplan bereitet ein solches Vorhaben nicht vor.

Im beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Nach § 13b i. V. m. § 13a (2) BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Zusätzlich besteht im Ortsteil Schöneweide der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die Nachfrage der Errichtungen von Einfamilien- bzw. Doppelhäusern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen im Ortsteil Schöneweide keine Innenentwicklungspotenziale für die Kommune zur Verfügung. Baulücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden könnten, sind ebenfalls nicht vorhanden (alle im privaten Eigentum). Auch leerstehende Gebäude, die dem Wohnen dienen könnten, sind im Ortsteil Schöneweide nicht verfügbar (kein Gebäudeleerstand).

Das Plangebiet befindet sich zu dem im Einzugsbereich der Arbeitsstätten, der Versorgungseinrichtungen und der Freizeitangebote der Gemeinde Nuthe-Urstromtal aber auch des Ortes selbst.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet im fußläufigen Einzugsbereich der Bushaltestelle des Ortsteiles Schöneweide.

Demnach trägt der Standort des Plangebietes auch zu einer räumlichen Zuordnung bei.

Des Weiteren wird mit Hilfe des Bebauungsplanes eine Arrondierung des Ortes erreicht, die dem Flächennutzungsplan der Gemeinde entspricht (Zielvorstellung) und damit den Ort städtebaulich abrundet.

## 2. Beschreibung des Plangebiets

### 2.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schöneweide der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Landkreis Teltow-Fläming. Schöneweide befindet sich ca. 7 km nordöstlich der Stadt Luckenwalde. Der Geltungsbereich befindet sich im zentralen Bereich entlang der Lüdersdorfer Straße des Ortes Schöneweide.

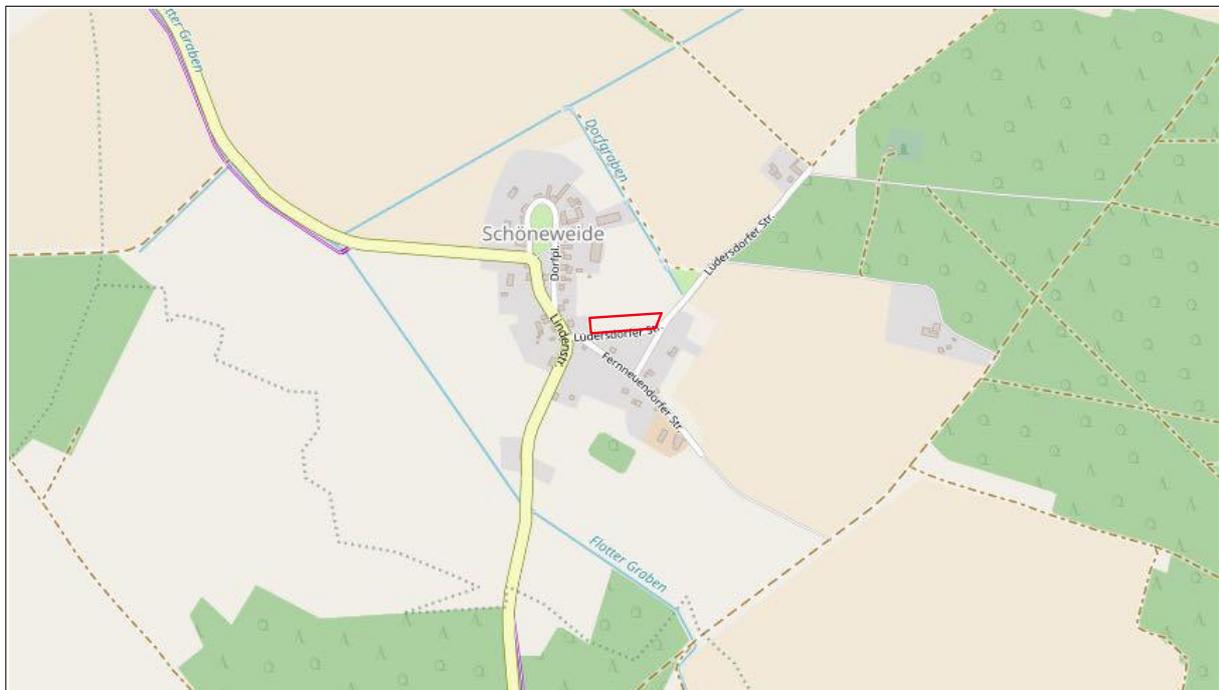


Abb. 1. Lage des Bebauungsplanes im Ortsteil Schöneweide (ohne Maßstab)

© OpenStreetMaps

### 2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes geht aus der Planzeichnung hervor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der nachfolgenden Flurstücke folgender Fluren:

#### Flur 3 der Gemarkung Schöneweide

Teilfläche des Flurstücks 15, Flurstück 174, Teilfläche des Flurstückes 175

## Flur 1 der Gemarkung Schöneweide

Teilfläche der Flurstücke 190 und 224

### 2.3 Gebiets-/Bestandssituation/Biotoptypen

Die Einschätzung der Biotopausstattung und der Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes wurde durch eine Vor-Ort-Besichtigung am 25.03.2020 vorgenommen.

Im Norden des Untersuchungsgebietes schließt sich direkt eine Baumgruppe und eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche mit einzelnen Obstbäumen an. Im Westen reicht es bis an ein bebautes Grundstück heran. Im Osten grenzt aufgelassenes Gartenland mit alten Obstbäumen an.

Beim Untersuchungsgebiet selbst handelt es sich um eine kurzrasige Wiesenfläche (Biototyp Frischwiese, verarmte Ausprägung – 051122 ohne spontanen Gehölzbestand), die zum Zeitpunkt der Aufnahme bearbeitet (verticutiert) war. Die Fläche gliedernde Boden- oder Biotopelemente fehlen; vielmehr besitzt das zur Wohnbebauung vorgesehene Untersuchungsgebiet eine einheitliche offene und ebene Struktur.

Die Bestandssituation des Untersuchungsgebietes zeigt die folgende Dokumentation.



Blick auf das Untersuchungsgebiet in Richtung Westen: nördliche Abgrenzung durch Birke und Pflaumenbaum, südliche Abgrenzung durch die Baumreihe aus Linden entlang der Lüdersdorfer Straße.



Ausblick auf das Untersuchungsgebiet in Richtung Osten: Bebauung an der Südseite der Lüdersdorfer Straße.



Die Randstrukturen aus Frischwiesen mit Obstbäumen nördlich vom Untersuchungsgebiet.



Die Obstbäume und Höfe nordwestlich des Untersuchungsgebietes.

#### Boden/Wasser:

Nach Überprüfung über die BÜK 300 sind innerhalb des Plangebietes überwiegend podsolige, vergleyte Braunerden und vergleyte Podsol-Braunerden aus Sand über periglaziärfluviatilem Sand vorhanden. Es können auch die Bodenarten podsolige Regosole und Podsol-Regosole aus Flugsand vorkommen, jedoch sind diese gering verbreitet. Dies bestätigt auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming.

Nach dem Landschaftsrahmenplan Karte 12 Teilblatt Nord (2010) besteht für das Plangebiet eine hohe Grundwassergefährdung, den der ermittelte Flurabstand liegt bei  $\leq 2\text{m}$ . Jedoch liegt die jährliche Grundwasserneubildung bei max. 50 mm (Landschaftsrahmenplan Karte 11, 2010). Allerdings wird aufgrund der vermehrten Trockenheit der letzten Jahre auch davon ausgegangen, dass die Grundwasserneubildung weiter gesunken ist.

Aufgrund der Bodenverhältnisse aus Sand oder Flugsand, der jährlich geringen Grundwasserneubildungen und, dass der überwiegende Bereich des Plangebietes unbebaut ist, ist davon auszugehen, dass eine unkomplizierte Aufnahme des Niederschlagswassers gegeben ist. So sollen auch alle möglichen Entscheidungsoptionen für die nachfolgende Planungsebene (hier Baugenehmigungsverfahren) offen gehalten werden.

Des Weiteren wird auf die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem

Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 verwiesen.

Die Stadt Luckenwalde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Entsorgungsgebiet) die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Einrichtung.

## **2.4 Erschließung**

### **2.4.1 Straßenseitige Erschließung**

Das Plangebiet ist durch die öffentliche Gemeindestraße „Lüdersdorfer Straße“ erschlossen.

### **2.4.2 Rad- und Fußwege**

Ein separater Rad- bzw. Fußweg ist im und am Plangebiet nicht vorhanden.

### **2.4.3 Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung**

Der Wasserversorgungsverband „Nuthe Wasser und Abwasser“ (NUWAB) mit Sitz in Luckenwalde ist für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung des Ortsteiles Schöneweide der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zuständig.

### **2.4.4 Niederschlagswasser**

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.

Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

### **2.4.5 Löschwasser**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) müssen die Gemeinden eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Der Löschwasserbedarf ist für den Löschwasserbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt.

Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) angegeben. Bei dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiet mit einer festgesetzten Anzahl

der Vollgeschosse von zwei ist der Löschwasserbedarf – ungeachtet der Gefahr der Brandausbreitung – mit 48 m<sup>3</sup>/h anzusetzen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes nach dem Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Inneren zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 30.11.2005 die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte sind, die eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten haben.

Darüber hinaus können Eigentümer und Besitzer von Grundstücken von o.g. Aufgabenträgern verpflichtet werden, für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmittel und andere notwendige Materialien (auf eigene Kosten) bereit zu stellen.

Im Baugenehmigungsverfahren ist die Löschwasserversorgung nachzuweisen.

#### **2.4.6 Elektroenergieversorgung**

Das Plangebiet kann an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Am Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen sind Rücksprachen mit dem Netzbetreiber unbedingt erforderlich.

In der Stellungnahme vom 10.11.2020 wies die E.dis Netz GmbH darauf hin, dass aufgrund der Ausdehnungen im Niederspannungsnetz mit den nachgelagerten Anschlussnehmern östlich des Baufeldes die Errichtung einer kompakten Trafostation unabdingbar ist. Dazu ist ein geeigneter Standort auszuweisen.

Die Fläche (ca. 5m x 6m Plan in der Anlage) muss zu jeder Zeit mit Kran und Tieflader erreichbar sein und bleiben.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Trafostation sind umfangreiche Kabelverlegungen aus Richtung Lindenstraße erforderlich. Durch die Errichtung einer modernen zweiten Trafostation im Ort werden durch die Fernwirktechnik mögliche Abschaltzeiten bei Fehlern minimiert und bei erforderlichen Wartungen im Netz weitgehend ausgeschlossen.

Nach Abstimmungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit der E.dis Netz GmbH wird außerhalb der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes eine geeignete Fläche, die sich in der Nähe des Plangebietes befindet, für eine Trafostation bereitgestellt.

### **3. Planunterlage**

Nach § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZV) sind als Unterlagen für Bauleitpläne Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann dann abgesehen werden, wenn sie für die Festsetzungen nicht erforderlich sind.

Für diesen Bebauungsplan werden als Kartengrundlage die DXF-Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster – Informationssystem ALKIS, durch das Vermessungsbüro VBS Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Manfred Schmidt, Spandauerstraße 15, 14943 Luckenwalde verwendet (Stand: 18.03.2020). Die Planzeichnung ist im Maßstab 1:500 erstellt.

#### **4. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen**

Das Plangebiet umfasst Flächen, die planungsrechtlich dem Innen- und Außenbereich zuzuordnen sind. Die Zulässigkeit von Vorhaben wäre somit gegenwärtig auf der Grundlage des § 34 (Innenbereich) und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Mit dem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Erteilung von Baugenehmigungen nach § 30 BauGB geschaffen werden.

##### **4.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung *Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht***

Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal OT Schöneweide sind folgende Erfordernisse der Raumordnung zu beachten:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) <sup>1</sup>
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Danach sollen

- G 5.1 LEP HR: Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden. Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zu geordnet und ausgewogen entwickelt werden.
- Z 5.2 Abs. 1 LEP HR: Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.
- Z 5.4 LEP HR: Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.
- Z 5.5 Abs. 2 Satz 1 LEP HR: Die Eigenentwicklung ist durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption mit einem Umfang von bis zu 1 ha/1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen möglich.

---

<sup>1</sup> Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 235).

- G 6.1 Abs. 1 LEP HR: Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.
- § 5 Abs. 2 LEPro 2007: Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei sollen die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben (Grundsatz).
- § 5 Abs. 3 LEPro 2007: Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden. In den raumordnerischen festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Verkehrsinfrastruktur orientieren (Grundsatz).

Für das angezeigte Plangebiet trifft der LEP HR (Festlegungskarte) keine gebietsbezogenen Festlegungen. Die Gemeinde Nuthe Urstromtal ist nach dem LEP HR nicht als Zentraler Ort festgelegt.

Demnach beschränkt sich die Beurteilung zu den raumplanerischen Belangen nach dem Ziel 5.5 LEP HR (Eigenentwicklung und Innenentwicklung). Dabei ist zu beachten, dass neue Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen haben (vgl. Z 5.2 Abs. 1 LEP HR).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 8.000 m<sup>2</sup>. Die Flächen, die innerhalb des Geltungsbereichs zurzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind (ca. 4.495 m<sup>2</sup>), sollen mit Hilfe des § 13b BauGB zu Wohnnutzungen entwickelt werden.

Für die Flächen, die aktuell nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, sind nach den Zielen der Raumordnung die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption anzuwenden. In die Berechnung des Entwicklungsspielraumes, der für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. D. h. sie werden auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet.

Auf Grund, dass das Plangebiet durch die Gemeindestraße „Lüdersdorfer Straße“ erschlossen ist, kann von der Eigenentwicklungsoption abgesehen werden. Des Weiteren erfährt die Gemeindestraße durch das Vorhaben auch eine sinnvolle Ausnutzung (ohne die technische Infrastruktur weiter auszubauen). Zu dem wird dem Ziel 5.2 (Siedlungsanschluss) Rechnung getragen.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Ziele der Raumordnung ausreichend in die Planung Berücksichtigung finden und demnach auch kein Widerspruch zu erkennen ist.

Dies wird auch durch die Stellungnahme vom 12.11.2020 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) bestätigt.

Die Erläuterung der GL lautet demnach wie folgt:

*„Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal plant die Entwicklung von 0,6 ha Wohnsiedlungsfläche in dem Plangebiet von 0,8 ha im Ortsteil Schöneweide. Für die Planung sind folgende Ziele der Raumordnung maßgeblich:*

- Ziel 5,2 LEP HR: Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete
- Ziel 5.5 Abs. 1 und 2 LEP HR: Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf

*Das Plangebiet schließt an ein vorhandenes Siedlungsgebiet an und entspricht somit Ziel 5.2 LEP HR. Das Plangebiet ist im rechtsgültigen FNP von 1994 als Wohnbaufläche gekennzeichnet, teilweise bebaut / erschlossen, bzw. kann aus raumordnerischer Sicht der Innenentwicklung zugerechnet werden, so dass in diesem Einzelfall keine Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption erfolgt.“*

### **Regionalplan Havelland-Fläming**

Aktuell wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufgestellt, dabei sollen insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, zum vorbeugenden Hochwasserschutz, zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Freiraum getroffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 erfolgte am 27. Juni 2019 und beinhaltet als Gesamtplan auch die Planungsabsicht, Festlegungen zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung zu treffen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

Die Aufforderung der ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigen oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können (§ 9 Abs. 1 Satz 2 ROG) ist anschließend mit Fristsetzung zum 29. Februar 2020 erfolgt.

Zudem hat die Regionalversammlung auf der Sitzung am 30. Januar 2020 mit Beschluss 01/05/01 die Aufstellung eines Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ einstimmig beschlossen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde auf der Sitzung der Regionalversammlung am 02. April 2020 mit Beschluss 02/04/01 gebilligt.

Die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ einschließlich Umweltbericht wurden auf der Sitzung der Regionalversammlung mit Beschluss 02/04/02 am 02. April 2020 beschlossen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) hat mit Bescheid vom 23. November 2020 die von der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 29. Oktober 2020 beschlossene Satzung über den Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ genehmigt. Der Sachliche Teilregionalplan ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist kein grundfunktionaler Schwerpunkt.

## 4.2 Landschaftsplanung

### Landschaftsrahmenplan

Als Entwicklungsziele des Landschaftsrahmenplanes Teltow-Fläming werden für das überplante Gebiet in Schöneweide folgende Teilaspekte dargestellt:

- Nachrangige Aufwertung von überwiegend intensiv genutztem Grünland,
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung.

Für das Ortsbild in Schöneweide wird folgendes definiert:

- Erhalt und Aufwertung des Ortsbildes regionstypischer Dörfer



Abb. 2. Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming

Nach § 10 Abs. 1 BNatSchG werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenpläne dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgrund, dass das Plangebiet einen kleinen Teil der überwiegend intensiv genutzten Grünfläche beansprucht, sind dies von nachrangiger Bedeutung.

Der Erhalt und die Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung, hier der erhaltenswerte

Baumbestand entlang der Lüdersdorfer Straße, werden nicht beeinträchtigt. Die e. g. Bäume werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b für Erhaltung von Bäumen im Bebauungsplan festgesetzt.

Auch der Erhalt und Aufwertung des Ortsbildes regionstypischer Dörfer werden durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie z.B. der Dachformen und der Geschossigkeit, berücksichtigt.

Es steht somit der übergeordneten Planung nichts entgegen.

## 4.3 Überörtliche Fachplanungen

### 4.3.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Eine wichtige Funktion erhält der Flächennutzungsplan aus § 8 Abs. 2 BauGB, wonach die unmittelbar rechtsetzenden Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan bildet somit die erste Stufe im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches mit der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) als erste Stufe und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) als zweiter Stufe. Während der Flächennutzungsplan die städtebauliche Planung der Gemeinde in den Grundzügen vorzeichnet, hat der Bebauungsplan die Aufgabe, aus der aktuellen Situation heraus konkret und detailliert den vorgegebenen Rahmen auszufüllen.

Der genehmigte derzeit gültige FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal stellt die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs ebenso wie der Bebauungsplan als Wohnbaufläche dar. Der westliche Bereich des Plangebietes befindet sich im genehmigten FNP in einer gemischten Baufläche.



Abb. 3. Ausschnitt FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal OT Schöneweide

Der Bebauungsplan wäre in einem geringen Umfang nicht aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelbar (ca. 0,2 ha). Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13 b BauGB kann der Bebauungsplan an dieser Stelle vom Flächennutzungsplan abweichen, der FNP ist demnach im Wege der Berichtigung anzupassen.

Da allerdings die Größe der überplanten Fläche durch den Bebauungsplan unterhalb der im Maßstab des FNP darstellbaren Flächengröße liegt, ist eine Anpassung des FNP nicht unbedingt erforderlich.

Des Weiteren ist an dieser Stelle klar zustellen, dass der vorhandene bebaute Bereich aktuell auf der Grundlage des § 34 BauGB zu beurteilen ist, und demnach auch die Eigenart der näheren Umgebung, wie die Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der geplanten Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes für den vorhandenen Bestand sind keine negativen Auswirkungen auf die bereits bestehende Art der baulichen Nutzung gegeben. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben demnach gewahrt.

#### **4.3.2 Landschaftsplan**

Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung darzustellen. Durch die vorgesehenen Festsetzungen des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes werden keine Widersprüche zum genehmigten Landschaftsplan, aus dem Jahr 1997, erkannt. Auch im Landschaftsplan sind die betroffenen Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

#### **4.3.3 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Schutzgebiete vor.

Hinweise:

Im Entwurf, mit dem Stand vom 31. Juli 2020, lag ein geringfügiger Flächenanteil des Reinen Wohngebiets (nordöstlich) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Baruther Urstromtal-Luckenwalder Heide“.

Aufgrund der Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 27.11.2020) und der Öffentlichkeit während des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 (2) BauGB vom 09.11.2020 bis 08.12.2020 wurde der naturschutzfachliche Belang berücksichtigt und die betroffene Teilfläche aus der Planung herausgenommen.

Der Normwiderspruch zwischen der Verordnung des LSG und des Bebauungsplanes sind damit ausgeräumt.

Des Weiteren erfolgt in der Planzeichnung die Darstellung der LSG-Grenze als nachrichtliche Übernahme.

### FFH-Lebensraumtyp

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wurde von Seiten des Landkreises Teltow-Fläming, nach der Beteiligungsfrist der Behörden (keine gesonderte Stellungnahme, darauf hingewiesen, dass für den B-Planbereich der FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ auf der Grundlage der Kartierung vom 29.09.2017 angezeigt wird.

FFH-Lebensraumtypen sind durch den § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt. Danach ist abzu prüfen, ob vorhabenbedingte Auswirkungen zu erheblichen Schädigungen des LRT führen.

Der Lebensraumtyp wurde im bisherigen Gutachten nicht berücksichtigt.

Die Ausdehnung des LRT lässt sich im Kartendienst des Landesamtes für Umwelt (LfU) unter folgendem Link nachvollziehen: [VertiGIS WebOffice OSIRIS \(aed-synergis.de\)](https://www.verti-gis.de). Die entsprechenden GIS-Shapes können auf der Internetseite des LfU heruntergeladen werden. Der Landkreis geht davon aus, dass Deutschland auch alle LRT außerhalb der Natura 2000-Gebiete an die EU melden muss und somit auch hier dem Erhalt der Flächenkulissen eine große Bedeutung zukommt.

Das LfU hatte ebenfalls während der Anhörungsfrist keine Einwände zum Lebensraumtyp erhoben.

Ungeachtet dessen, hat die Gemeinde, aufgrund des Kenntnisstandes bezgl. des Lebensraumtypens gem. BauGB eine Verpflichtung darauf einzugehen und eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen zu überprüfen (erhebliche nachteilige Auswirkungen).

Daraufhin wurde der Sachverhalt nochmals mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) mit dem Fachbereich Naturschutz abgestimmt und überprüft. Am 16.06.2021 erfolgte nochmals eine Bestandsaufnahme des Plangebiets. Die Dokumentation wurde entsprechend dem LfU zur Prüfung übergeben.

Nach der Überprüfung der Unterlagen, auch nach den vorhandenen Erfassungsbögen aus der BBK vom LfU, wurde die Biotopausstattung durch das LfU wie folgt eingeschätzt:

Nennenswerte Anteile charakteristischer Arten des LRT 6510, also einer artenreichen Flachlandmähwiese, fehlen in der Fläche und die bisherige Einschätzung des Planes als „Biototyp Frischwiese, verarmte Ausprägung -051122- ohne spontanen Gehölzbestand“ kann von Seiten des LfU, zusätzlich auch anhand der Dokumentation vom 16.06.2021, zweifelsfrei bestätigt werden.

Mit dieser Einschätzung des Landesamtes für Umwelt vom 17.06.2021 (per E-Mail) ist der o.g. Lebensraumtyp nicht betroffen und somit eine erhebliche Beeinträchtigung grundsätzlich nicht gegeben.

**Erneute Dokumentation vom 16.06.2021:**



Abb. 4. Erneute Dokumentation des Plangebietes (von West nach Ost blickend)



Abb. 5. Erneute Dokumentation des Plangebietes (von Ost nach West blickend)

### Geschützte Biotope nach § 30 (BNatSchG) und § 17 BbgNatSchAG

Innerhalb des Untersuchungsraumes des Bauvorhabens befinden sich keine geschützten Biotope. Alleine die unter dem Schutz nach § 17 BbgNatSchAG liegen, befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet.

#### **4.3.4 Trinkwasserschutz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

#### **4.3.5 Überschwemmungsgebiet**

Nach Überprüfung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten, des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, ist nach geltendem Recht das Gebiet gemäß § 76 WHG, § 100 BbgWG oder § 150 BbgWG i. V. m. § 26 WG der DDR in keinem rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

#### **4.3.6 Bodendenkmal / Gebäudedenkmal**

Nach der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 20.10.2020 sind im Plangebiet bisher keine Bodendenkmale bekannt. Als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale weisen wir jedoch darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtung bestehen.

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Gebäudedenkmale sind nicht betroffen.

#### **4.3.7 Ehemalige Kriegsgräberstätte**

Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten von 31. März 2014 (GVBl. II/14, [Nr.20]).

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten.

Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg vom 23. Mai 2005 (GVBl. IS. 174) die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

Bei Gebeinenfunden ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, die Polizei ist zu informieren. Wenn es sich um Gebeine von Kriegstoten handelt, wird die zuständige Ordnungsbehörde benachrichtigt, die dann die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.

Die Fundstelle ist zu sichern. Es ist untersagt, Gegenstände jeglicher Art zu entfernen, die der Identifizierung der Toten dienen können.

Die Fortführung der Arbeiten ist erst nach Abschluss der Bergungsarbeiten gestattet.

#### **4.3.8 Waldflächen**

Flächen für Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sind innerhalb des Plangebietes nicht betroffen.

#### **4.3.9 Benachbarte Bebauungspläne**

Benachbarte Bebauungspläne im Ortsteil Schöneweide liegen nicht vor.

### **5. Umweltbelange**

#### **5.1 Umweltprüfung**

Nach § 13b i. V. m. § 13a und § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Der § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden. Der für die Anwendung dieser Regelung maßgebliche Grenzwert von 10.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird nicht überschritten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 0,8 ha. Eine zulässige Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> kann somit nicht überschritten werden.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

## 5.2 Detaillierungsgrad

Auch wenn eine formelle Umweltprüfung für Bebauungspläne nach § 13b BauGB nicht erforderlich ist, sind Auswirkungen und Folgen der Planung auf die Umwelt zu prüfen.

## 5.3 Prüfung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB

Mit dem Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeit der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Für die Flächen, die aktuell nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, sind nach den Zielen der Raumordnung die Eigenentwicklung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption anzuwenden. In die Berechnung des Entwicklungsspielraumes, der für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung steht, sind Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt wurden, aber noch nicht erschlossen oder auch noch nicht bebaut sind, einzubeziehen. D. h. sie werden auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet.

Auf Grund, dass das Plangebiet durch die Gemeindestraße „Lüdersdorfer Straße“ erschlossen ist, kann von der Eigenentwicklungsoption abgesehen werden. Des Weiteren erfährt die Gemeindestraße durch das Vorhaben auch eine sinnvolle Ausnutzung (ohne die technische Infrastruktur weiter auszubauen). Zudem wird dem Ziel 5.2 (Siedlungsanschluss) Rechnung getragen.

Daher kann festgehalten werden, dass mit dem Bebauungsplan eine sinnvolle Nachverdichtung von Wohnraum erfolgt und so mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird.

## 5.4 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Nach § 13b i. V. m. § 13a (2) BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 0,8 ha. Eine zulässige Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> kann somit nicht überschritten werden.

## 5.5 Artenschutz

### Brutvögel

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Begutachtung auf Brutvogel-Vorkommen durchgeführt. Das Plangebiet wurde am 08.04., 17.04. und

17.05.2020 aufgesucht. Das Fachgutachten hat ergeben, dass im Untersuchungsgebiet 2 Brutvogelarten angetroffen wurden (sehr häufig bzw. mittelhäufig bis häufige Brutvogelarten).

Das innerörtliche Untersuchungsgebiet wird von je einem Brutpaar des Stares (*S. vulgaris*) und des Feldsperlings (*P. montanus*) belebt. Sie nisten in Baumhöhlen des altbaumreichen ehemaligen Kleingartens. Ersterer gilt im Land Brandenburg als sehr häufig, letzterer als mittelhäufig bis häufig (RYS LAVY et al. 2012) und ihr Bestand gilt als nicht gefährdet (MÄDLOW & RYS LAVY 2008).

Der für die Bebauung vorgesehene Acker, aber auch das Grünland und die noch relativ jungen Linden wiesen keine Brutvögel auf.

Ungeachtet dessen wurden sie jedoch von dorftypischen Randsiedlern, zu denen der Weißstorch (*Ciconia ciconia*), die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die Feldlerche (*Alauda arvensis*), die Bachstelze (*Motacilla alba*), der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), die Elster (*Pica pica*), der Haussperling (*Passer domesticus*) und der Stieglitz (*Carduelis carduelis*) gehören, im Rahmen der Nahrungssuche frequentiert.

Aus vogelkundlicher Sicht erscheint die geplante Bebauung des ca. 0,5 ha großen Ackers mit Wohnhäusern als unerheblich. Er ist frei von Brutvögeln und in Nachbarschaft nistende Randsiedler treffen weiterhin auf artgerechte Nahrungshabitate in Form des dem BP-Gebiet anliegenden Grün- und Ackerlands.

Das künftige Wohnquartier sollte dennoch hinreichend durchgrünt und mit einer ca. 3 m breiten Hecke aus standortheimischen blühenden bzw. fruchtenden Gehölzen umschlossen werden. Mit ihrer Hilfe ließe sich das örtliche Lebensraum- und Nahrungsangebot für Vögel durchaus verbessern.

Das Fachgutachten „Brutvogelfauna – Bebauungsplan Schöneweide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“ ist der Begründung beigelegt.

### Reptilien

Als wärmeliebende Reptilienart bevorzugen Zauneidechsen (*Lacerta agilis*, Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) trockene, gut besonnte und damit wärmebegünstigte Lebensräume. Unterschiedliche Kleinstrukturen aus offenen und locker bzw. halblichten mit Gras- und Ruderalfluren bewachsenen Schutt- und Steinaufschüttungen, offene Sandflächen und Reisighaufen, vereinzelt stehende Bäume, Baumstümpfe oder Buschwerk stellen ebenso günstige Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen dar. Zur Eiablage werden vor allem sandige Bereiche mit gut grabbaren Böden benötigt. Die Überwinterung erfolgt in Verstecken, die vor Frost geschützt sind.

Geeignete Habitatstrukturen, wie sie für Zauneidechsenpopulationen zur Reproduktion und Überwinterung erforderlich sind, können für das

Untersuchungsgebiet nicht benannt werden. Potenzielle Lebensräume bzw. Vorkommen von Zauneidechsen werden demnach ausgeschlossen.

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung für die Reptilienart „Zauneidechse“ ist der Begründung als Anlage beigelegt.

## **5.6 Immissionsschutz**

Für das Plangebiet ist der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG durch die Abstufung der Baugebietstypen zu berücksichtigen.

Der Planungsgrundsatz, dass einander benachbarte Gebiete in ihrem Schutzanspruch um mehr als 5 dB(A) divergieren sollen, ist zu beachten.

Hier wurde zunächst der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nuthe-Urstromtal herangezogen. Indem wurde eindeutig festgelegt, dass die gegenüberliegenden Gebäude des Plangebietes sich innerhalb einer gemischten Baufläche befinden. Nach der Bestandsaufnahme vor Ort sind jedoch überwiegend Wohnnutzungen vorhanden.

Gewerbliche Strukturen, die gem. in einem Mischgebiet bzw. in einer gemischten Baufläche zulässig sind, können nicht erkannt werden. Lediglich vereinzelte sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind vorzufinden.

Der FNP stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Während der FNP die städtebauliche Planung der Gemeinde in den Grundzügen vorzeichnet, hat der Bebauungsplan die Aufgabe, aus der aktuellen Situation heraus konkret und detailliert den vorgegebenen Rahmen auszufüllen.

Aufgrund, dass der gegenüberliegende Bereich überwiegend auf der Grundlage des § 34 BauGB und nicht nach einem Bebauungsplan zu beurteilen ist, und der FNP nur die Grundzüge vorzeichnet, ist das Gebiet südlich der Lüdersdorfer Straße auf die Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche zu beurteilen. Dabei müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Demnach kann festgehalten werden, dass auf Grund der Eigenart der näheren Umgebung (Wohnnutzungen) sich das Vorhaben mit dem Bebauungsplan Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“ einfügt und der Planungsgrundsatz (Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG) eingehalten werden kann.

Nach der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 10.11.2020 sind ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand Immissionskonflikte infolge der Vorhabenrealisierung derzeit nicht erkennbar.

## **5.7 Gehölzschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden entlang der Lüdersdorfer Straße 10 Linden, diese werden im Bebauungsplan verbindlich erhalten und festgesetzt. Auf den geplanten Baugebieten sind keine Gehölzstrukturen vorhanden.

Demnach ist die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming nicht weiter zu beachten.

## **PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN**

### **6. Entwicklung der Planungsüberlegungen**

#### **6.1 Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept**

Mit Hilfe des Bebauungsplanes soll eine bauliche Weiterentwicklung des Ortes erfolgen. Dabei soll die Verdichtung entlang der Lüdersdorfer Straße erfolgen und vier Baugrundstücke gebildet werden. Insgesamt kann dadurch die Lüdersdorfer Straße beidseitig erschlossen werden und dem Ziel einer sinnvollen Nachverdichtung Rechnung tragen.

#### **6.2 Kurzdarstellung der betrachteten Planungsalternativen**

Das oben aufgeführte planerische Vorhaben ist derzeit keine Planungsalternative. Aus den unter Kap. 1.2 und 4.3.1 genannten Gründen besteht zu diesem Bebauungsplan keine Planungsalternative.

### **7. Grundzüge der Planfestsetzungen**

#### **7.1 Art der baulichen Nutzung**

Der Bebauungsplan soll, für die im Außenbereich liegenden Flächen, die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthalten. Die Fläche indem bereits Bestandsgebäude vorhanden sind und nach § 34 BauGB beurteilt werden können, soll ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Für das Plangebiet wird demnach ein reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO sowie ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Im reinen Wohngebiet sind Wohngebäude zulässig.

Anlagen zur Kinderbetreuung, die dem Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 und 6 Nr. 1 BauNVO).

Der Ausschluss der Anlagen zur Kinderbetreuung und die Ausnahmen nach § 3 Abs.3 BauNVO im Reinen Wohngebiet begründet sich dahingehend, dass durch das gewählte Verfahren nach § 13 b BauGB die Einbeziehung der Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren durch die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden und demnach auch nur Wohngebäude zulässig sein sollen.

Die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes führt auf die Bestandssituation und dem Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG zurück.

In dem allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Ausnahmen können gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 BauNVO sind nicht zulässig.

Der Ausschluss der Ausnahmen nach § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ist daher begründet, dass zu einem ein hoher Flächenverbrauch für diese Anlagen bestehen würde, wie es bei Gartenbaubetrieben und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zu verzeichnen wäre. Zum anderen sind solche Anlagen für das Gebiet ungeeignet. Zum Beispiel nehmen Tankstellen nicht nur große Flächen in Anspruch, sondern sind auch durch ihre Emissionswerte (Lärm, Schmutz, etc.) ungünstig. Verwaltungsangelegenheiten werden von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Ort Ruhlsdorf durchgeführt und bedürfen daher keine besonderen Flächen im Geltungsbereich.

## **7.2 Maß der baulichen Nutzung**

Als Maß der baulichen Nutzung werden im vorliegenden Bebauungsplan die Grundflächenzahl, Die Höhe baulicher Anlagen und die Vollgeschosse festgesetzt.

### **Grundflächenzahl**

Gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO gibt die Grundflächenzahl (GRZ) an, wie viel Quadratmeter Grundfläche baulicher Anlagen je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Sie gibt also das Verhältnis zwischen überbaubarer und nicht überbaubarer Grundstücksfläche an. In die Grundflächenzahl werden außer den Hauptanlagen auch alle anderen im Gebiet zulässigen baulichen Anlagen einbezogen.

Für das Reine als auch für das Allgemeine Wohngebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Die getroffenen Festsetzungen entsprechen den Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung des jeweiligen Baugebietes gem. § 17 BauNVO.

### **Gesamthöhe baulicher Anlagen**

Für das Reine Wohngebiet wird die Höhe der baulichen Anlagen auf 10 m festgesetzt (Firsthöhe).

Als Bezugspunkt gilt die Höhenlage der Gemeindestraße „Lüdersdorfer Straße“ in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche dieser Straße. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhe zu ermitteln.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine max. Firsthöhe festgesetzt (FH: max. 56.00 m ü. NHN im DHHN2016). Damit ist ein Bezugspunkt nicht erforderlich.

### **Vollgeschoss**

Nach § 2 Abs.6 Satz 1 BbgBO sind Geschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen. Mit der Festsetzung von 2 Vollgeschossen als Höchstmaß wird dem Ortsbild am Geltungsbereich Rechnung getragen.

Mittels dieser Festsetzung wird gesichert, dass die mögliche Höhe von Gebäuden im Plangebiet auf das bestehende, die Eigenart des Gebietes, bestimmende Maß beschränkt bleibt.

## **7.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen**

### **Bauweise**

Die Bauweise regelt das Verhältnis eines Gebäudes zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Rechtsgrundlage ist § 22 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Danach gibt es zwei grundsätzliche Varianten: die offene und die geschlossene Bauweise. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet, in der geschlossenen Bauweise werden sie ohne seitlichen Grenzabstand errichtet.

Entsprechend § 22 BauNVO wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die offene Bauweise festgelegt. Bei der offenen Bauweise werden folgende Hausformen unterschieden:

**Einzelhaus:** Ein allseitig freistehender Baukörper mit Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Es kann sich dabei beispielsweise um ein Einfamilienwohnhaus, ein Mietshaus oder ein Gebäudekomplex handeln. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist, dass das Gebäude sich auf einem einzigen Grundstück befindet.

**Doppelhaus:** Zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken werden durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt. Die beiden Häuser werden dabei baulich aufeinander abgestimmt.

**Hausgruppe:** Aus mindestens drei aneinandergebauten Häusern (beispielsweise Reihenhäusern) bestehend, die sich jeweils auf eigenen Grundstücken befinden. Die Hausgruppe muss als Ganzes an den Kopfenden einen Abstand zu den Nachbargrenzen einhalten.

**Im Geltungsbereich sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.** Nach § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO können im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur zwei dieser o.g. Hausformen zulässig sind. Mit der Festlegung werden die benachbarten Wohngebäude und das Orts- sowie das Landschaftsbild nicht weiter beeinträchtigt.

Die Festsetzung der offenen Bauweise mit Einzel- und Doppelhäuser wird dahingehend begründet, weil die überwiegende Bausubstanz nördlich des Ortes (insbesondere westlich des Plangebietes entlang der Lindenstraße und des

Dorfplatzes) durch eine aufgelockerte Bebauung geprägt ist und so den Übergang zu freien Landschaft hin enthemmt. Insgesamt erfährt der nördliche Bereich der Lüdersdorfer Straße mit den Festsetzungen des Bebauungsplans eine homogene Struktur, die auch der Landschaft zu Gute kommt.

### **Überbaubare Grundstücksfläche**

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstückes definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen festgesetzt. Die festgelegte südliche und nördliche Baugrenze orientieren sich städtebaulich an den Gebäudekanten des benachbarten Grundstückes. Die westliche und östliche Baugrenze werden durch die Größe des Baugebiets unter Berücksichtigung der Mindestabstandsflächen nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) von 3 m bestimmt.

### **7.4 Straßenbegrenzungslinie**

Die vorhandene Gemeindestraße „Lüdersdorfer Straße“ wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

### **7.5 Gestalterische Festsetzungen**

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 1 BbgBO können örtliche Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Örtliche Bauvorschriften können unter anderem über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen erlassen werden, soweit dies zur Verwirklichung baugestalterischer und städtebaulicher Absichten erforderlich ist.

In dem Reinen Wohngebiet (WR) und dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für die Hauptgebäude ausschließlich als Dachformen Satteldächer zulässig.

Der Neigungswinkel der Dächer muss zwischen 20 bis 45 Grad ausgeführt werden. So soll sichergestellt werden, dass die Gebäude sich der näheren Umgebung anpassen.

Die Festsetzungsregel orientiert sich dabei auf das Ortsbild (Dachformen) von Schöneweide.

### **7.6 Textliche Hinweise**

#### **7.6.1 Abstandsflächen**

Die Abstandsflächen nach der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes gültigen Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sind einzuhalten.

### **7.6.2 Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern.

Zur Niederschlagswasserversickerung besteht vorerst kein Handlungsbedarf, da die öffentliche Erschließung über die vorhandene Gemeindestraße erfolgt. Ansonsten ist festgelegt, dass das Niederschlagswasser zu versickern ist. Später im Baugenehmigungsverfahren wird mittels BbgVersFreiV geprüft, ob hierfür eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung vorliegt.

### **7.6.3 Errichtung von Bohrungen für Wärmepumpenanlagen**

Innerhalb des B-Plangebietes sind Bohrungen für Wärmepumpenanlagen mit einer Tiefe bis max. 60m und mit einem Mindestabstand von je 5m ab Grundstücksgrenze möglich. Bohrungen darüber hinaus werden nicht zugelassen. Geringere Tiefen sind möglich.

Innerhalb eines Wohngebietes ist es sinnvoll, unter Beachtung des geforderten Einsatzes von erneuerbaren Energien, den Hinweise zur Errichtung von Bohrungen für Erdwärmesonden bereits im B-Planverfahren aufzunehmen, wenn schon im Vorfeld ersichtlich ist, dass Tiefenbegrenzungen notwendig sind. Das ist hier der Fall.

Durch Erdsonden wird die physikalische Beschaffenheit des Grundwassers genutzt und verändert (Temperatur). Gemäß § 9, Abs. 2, Nr. 2 WHG gilt dies als Gewässerbenutzung. Außerdem sind Erdaufschlüsse (Bohrungen) gemäß § 49 WHG in Verbindung mit § 56 BbgWG anzeigepflichtig.

Zur Vermeidung unnötiger Anträge bzw. Versagung geplanter Bohrtiefen und Festlegung von Tiefenbegrenzungen sollte der o.g. Hinweis zur Errichtung von Wärmepumpen bereits im B-Planverfahren als Hinweis übernommen werden. Durch die Tiefenbegrenzung erhöhen sich eventuell Bohrungsanzahl und dementsprechend der Kostenaufwand. Somit können Bauwillige bereits frühzeitig reagieren.

Die festgelegte Tiefenbegrenzung ergibt sich aufgrund der vorherrschenden Boden- und Grundwasserbeschaffenheit und der neu zu errichtenden Wohnhäuser, die beim Neubauvorhaben die Nutzung erneuerbarer Energien nachweisen müssen und oftmals Wärmepumpenanlagen mit Bohrungen errichten wollen.

Mit dieser Tiefenbegrenzung für Bohrungen wird insbesondere die Vereisung des Grundwassers im Plangebiet verhindert, da sich Bohrungen untereinander dann nicht beeinflussen können.

Außerdem wird sichergestellt, dass auf jeder Parzelle die Möglichkeit besteht, Bohrungen für Sonden zu errichten und bei maximaler Auslastung an Sonden keine Gefahr für das Grundwasser durch die mögliche Vielzahl der Bohrungen entsteht.

## 8. Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen/Planalternative

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Verdichtung des Ortsteils. Entsprechend der Zielsetzung wird eine Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht vollzogen.

Der Bebauungsplan soll, für die im Außenbereich liegenden Flächen, die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthalten. Für die bestehenden Bestandsgebäude, die bereits nach § 34 BauGB beurteilt werden können, sollen als Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.

Auf Grund, dass das Plangebiet durch die Gemeindestraße „Lüdersdorfer Straße“ erschlossen ist, erfährt die Gemeindestraße durch das Vorhaben auch eine sinnvolle Ausnutzung (ohne die technische Infrastruktur weiter auszubauen). Dies entspricht auch dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde (Grundzüge des FNP).

Des Weiteren sind nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Kartierungen (Brutvögel und Potenzialabschätzung der Zauneidechsen) keine Beeinträchtigungen auf den besonderen Artenschutz gegeben.

Daher ist eine wesentlich andere Lösung bzw. eine Planalternative nicht gegeben.

## 9. Flächenbilanz

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebiete bzw. Flächen weisen folgende Flächengrößen auf:

Gebiet bzw. Fläche	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche in %
<b>Geltungsbereich des Bebauungsplanes</b>	<b>7.797</b>	<b>100</b>
<b>Reines Wohngebiet (WR)</b>	<b>4.277</b>	<b>56</b>
davon bebaubar mit GRZ 0,4 (+50 % Überschreitung)	1.711 (+855)	22 (+11)
<b>Allgemeines Wohngebiet (WA)</b>	<b>2.065</b>	<b>26</b>
davon bebaubar mit GRZ 0,4 (+50 % Überschreitung)	826 (+413)	10 (+5)
<b>Verkehrsfläche</b>	<b>1.455</b>	<b>18</b>

Tab. 1: Flächenbilanz des Bebauungsplanes

## AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

### 10. Stadtplanerische Auswirkung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden keine weiteren städtebaulichen Auswirkungen erwartet. Der Bebauungsplan fügt sich innerhalb des Siedlungsgebietes sinnvoll ein und rundet das Ortsbild an dieser Stelle sinnvoll ab.

Ein Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung ist nicht zu erkennen.

### 11. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter

Durch die Planung des Bebauungsplanes Schöne-weide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“ werden die **Schutzgüter Boden und Wasser** infolge von Versiegelung und Verlust von Vegetations- bzw. Biotopflächen beeinträchtigt. Insgesamt befindet sich das Plangebiet im Übergangsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zum Freiraum hin. Durch den Bebauungsplan kann hier eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert werden, die eine klare Arrondierung des Ortsrandes definiert und entsprechend den Zielen der Stadt insbesondere im Aspekt auf die Bauungs- und Nutzungsstruktur des Ortes und den Belangen der Umwelt widerspiegelt.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes können 3.805 m<sup>2</sup> versiegelt werden (Festsetzung GRZ 0,4 + 50 % Überschreitung).

Aufgrund des gewählten Verfahrens gelten die Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.

Das Plangebiet beansprucht einen kleinen Teil der überwiegend intensiv genutzten Grünfläche, so dass dies von nachrangiger Bedeutung ist. Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine kurzrasige Wiesenfläche (Biototyp Frischwiese, verarmte Ausprägung – 051122 ohne spontanen Gehölzbestand). Insgesamt kann festgehalten werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des **Schutzgutes Biotope** nicht gegeben ist.

Durch die Neuversiegelung wird die Grundwasserneubildung potenziell eingeschränkt und der Oberflächenabfluss erhöht. Diese Beeinträchtigungen können jedoch durch geordnete und vollständige Versickerung des Regenwassers auf den Baugrundstücken gemindert werden.

Nach Überprüfung über die BÜK 300 sind innerhalb des Plangebietes überwiegend podsolige, vergleyte Braunerden und vergleyte Podsol-Braunerden aus Sand über periglaziärfluviatilem Sand vorhanden. Es können auch die Bodenarten podsolige Regosole und Podsol-Regosole aus Flugsand vorkommen, jedoch sind diese gering verbreitet.

Durch die Bodenverhältnisse aus Sand oder Flugsand und dem Grundwasserverhältnis (Gesamtmächtigkeit > 3 bis 10 m) ist davon auszugehen, dass eine unkomplizierte Aufnahme des Niederschlagswassers gegeben ist. Aus diesem Grund können die Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Im Norden des Plangebietes schließt sich direkt eine Baumgruppe und eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche mit einzelnen Obstbäumen an. Im Westen reicht es bis an ein bebautes Grundstück heran. Im Osten grenzt aufgelassenes Gartenland mit alten Obstbäumen an.

Durch die getroffenen Festsetzungen der Art und Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplanes wird das Landschafts- bzw. Ortsbild nicht beeinträchtigt. Die nördlich und östlich angrenzenden Obstbäume werden von der Planung nicht berührt. Insgesamt handelt es sich um eine sinnvolle Nachverdichtung des Ortes Schöneweide in dem eine Arrondierung am Rand des Ortes erfolgt. Demnach kann festgehalten werden. Der Baumbestand (Linden) entlang der Lüdersdorfer Straße wird ebenfalls von der Planung nicht beeinträchtigt, die Bäume werden durch den Bebauungsplan im Bestand als Erhaltungsfestsetzung gesichert.

Für das **Schutzgut Arten** können ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Der für die Bebauung vorgesehene Acker, aber auch das Grünland und die noch relativ jungen Linden wiesen keine Brutvögel auf.

Geeignete Habitatstrukturen, wie sie für Zauneidechsenpopulationen zur Reproduktion und Überwinterung erforderlich sind, konnten für das Untersuchungsgebiet nicht benannt werden. Potenzielle Lebensräume bzw. Vorkommen von Zauneidechsen wurden demnach ausgeschlossen.

Es besteht somit kein Verdacht, dass innerhalb des Plangebietes wild lebende Tiere der besonders und/oder streng geschützten Arten vorkommen. Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind damit nicht erforderlich. Eine Verletzung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Von grünordnerischen Festsetzungen wird abgesehen. Das Gutachten zur Brutvogelfauna empfahl eine 3 m breite Hecke aus standortheimischen blühenden bzw. fruchtenden Gehölzen. Eine Notwendigkeit besteht allerdings nicht, da zum einen keine Brutvögel nachgewiesen wurden und zum anderen davon ausgegangen werden kann, dass der nicht bebaute Bereich der Einzel- oder Doppelhäuser, der einzelnen Baugrundstücke, als Haus- und Ziergärten genutzt und umgewandelt wird. Dementsprechend wird das örtliche Lebensraum- und Nahrungsangebot für Vögel durchaus verbessert.

Auch für das **Schutzgut Luft/Klima** können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da wie oben bereits genannt, davon ausgegangen werden kann, dass die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke als Haus- und Ziergärten mitgenutzt werden und dadurch das Kleinklima unwesentlich verändert wird (Zulässigkeit von Ein- und Zweifamilienhäusern).

## 12. Soziale Auswirkungen

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden durch die Nachverdichtung entlang des Ortsrandes weitere Bedürfnisse des Menschen, wie der Erholungs- und Wohnfunktion (Rückzugsräume: Wohnen mit Hausgärten), Rechnung getragen (**Schutzgut Mensch**). Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung bleibt gewahrt. Lärmimmissionen können ebenfalls für das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

Soziale Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

## 13. Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Finanzierbarkeit sind nicht gegeben.

## 14. Auswirkungen auf die Infrastruktur

Eine Beeinträchtigung auf die Infrastruktur ist nicht gegeben. Das Plangebiet kann über verkehrliche und durch technische Infrastruktur erschlossen werden. Des Weiteren erfährt die Gemeindestraße durch das Vorhaben auch eine sinnvolle Ausnutzung (ohne die technische Infrastruktur weiter auszubauen). Die Auswirkungen auf den Verkehr durch das Vorhaben sind von geringer Bedeutung.

Von einer erheblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht auszugehen, da innerhalb des Reinen Wohngebietes nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Demnach spiegelt die Lüdersdorfer Straße überwiegend die Nutzung einer Anliegerstraße wider.

Die Fläche des Reinen Wohngebietes beträgt ca. 4.270 m<sup>2</sup>. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Baufenster und deren Länge wird davon ausgegangen, dass ca. 5 Baugrundstücke umsetzbar sind. Selbst bei einer Annahme von 2 PKW pro Haushalt ist davon auszugehen, dass sich die Verkehrsstärke im Worst-Case um ca. 40 Fahrzeugbewegungen am Tag erhöhen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf gesunde Wohnverhältnisse ist aufgrund der gering Erhöhung nicht zu erwarten. Insgesamt handelt es sich dabei um Zu- und Abfahrten der zukünftigen Baugrundstückseigentümer.

## **VERFAHREN**

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Aufstellungsbeschluss ist am 17.12.2019 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal gefasst worden.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.11.2020 bis einschließlich 08.12.2020 öffentlich ausgelegt.

### **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 12.10.2020. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange konnten bis einschließlich 13.11.2020 ihre Stellungnahme an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal einreichen.

### **Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes**

Der Bebauungsplan wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 02.06.2021 öffentlich ausgelegt.

### **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange des 2. Entwurfes**

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 29.03.2021. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange konnten bis einschließlich 30.04.2021 ihre Stellungnahme an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal einreichen.

### **Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am .....den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

### **Ausfertigungsvermerk**

Der Inhalt des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... übereinstimmt, wurde am ..... als Satzung ausgefertigt.

### **Bekanntmachungsvermerk**

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am ..... gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich im amtlichen Verkündigungsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan als Satzung in Kraft getreten.

## RECHTSGRUNDLAGEN / QUELLEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. IS. 1802) geändert worden ist.

**Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr.39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 5]).

**Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG)**, vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3 vom 01. Februar 2013 ; ber. 16 . Mai 2013 Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20 , [Nr. 28]) .

**Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. IS. 306).

**Landesentwicklungsprogramm 2007** der Länder Berlin und Brandenburg vom 15. Dezember 2007 (Berlin) bzw. vom 18. Dezember 2007 (Brandenburg), in Kraft getreten am 1. Februar 2008.

**Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**, vom 01. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 35).

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)**, in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. IS. 1802) geändert worden ist.

**BEZZEL, E. (1985):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes. Aula Wiesbaden

**BEZZEL, E. (1993):** Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres. Aula Wiesbaden

**MÄDLow, W. u. T. RYSLAVY (2008):** Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) 2008

**RYSLAVY, T., HAUPT, H. u. R. BESCHOW (2012):** Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. OTIS 19 – 2011 Sonderheft

**SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K U. C. SUDFELDT (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

## ANLAGE

### 15. Festsetzungen des Bebauungsplanes

#### 15.1 Textliche Festsetzungen

##### Textliche Festsetzungen

###### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

###### Reines Wohngebiet

In dem Reinen Wohngebiet sind Wohngebäude zulässig.

Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und die Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

###### Allgemeines Wohngebiet

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Ausnahmsweise können gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

###### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die in der Planzeichnung für das Reine Wohngebiet WR festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe (FH) hat als Bezugspunkt die Höhenlage der Gemeindestraße "Lüdersdorfer Straße" in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche dieser Straße. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den beiden benachbarten in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhe zu ermitteln.

Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Höchstmaßen der Firsthöhe baulicher Anlagen (FH) sind durch gebäudetechnische Anlagen (z.B. Photovoltaikanlagen und Schornsteine) bis zu 0,5 m ausnahmsweise zulässig.

###### 3. Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

###### 4. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)

In dem Reinen Wohngebiet (WR) und dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für die Hauptgebäude ausschließlich als Dachformen Satteldächer zulässig.

Die Dachformen dürfen bis zu einer Neigung von 20° bis 45° Grad ausgeführt werden.

## 15.2 Festsetzung durch Planzeichen

### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
0,4	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
FH in m	Firsthöhe baulicher Anlagen in Meter als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)
FH in m ü. NHN im DHHN2016	Firsthöhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhen-Null im Deutsches Haupthöhennetz 2016 als Höchstmaß (§ 18 BauNVO)
z.B.  45.96	Höhenbezugspunkt in DHHN2016

### Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

	offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
	Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 BauNVO)
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)

### Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie

### Anpflanzung und Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

	Erhaltung von Bäumen
---	----------------------

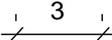
### Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

	Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal - Luckenwalder Heide" (Nachrichtliche Übernahme)
---	--

### sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 BauNVO)

### informative Planzeichen

	Bemaßung in Meter
---	-------------------

### 15.3 Planzeichnung



## ANHANG

### 16. Gutachten

#### Anhang:

- Brutvogelvorkommen BP Schöneweide Nr. 03 „Lüdersdorfer Straße“ (6 Seiten)
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung Reptilien: Zauneidechse (7 Seiten)

### 17. Abwägung

- Auswertungstabelle der Beteiligung des Entwurfes nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (41 Seiten)
- Auswertungstabelle der Beteiligung des 2. Entwurfes nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (29 Seiten)